



10. Oktober 2006

Pressemitteilung

In zahlreichen Pressemeldungen der vergangenen Tage ist über Vorwürfe der zweckwidrigen Verwendung von Fraktionszuschüssen durch die NPD und etwaige Prüfungen des Sächsischen Rechnungshofs berichtet worden. Dazu weist der Sächsische Rechnungshof auf Folgendes hin:

Der Sächsische Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Prüfungsbehörde. Er kann keine Sanktionen geltend machen, insbesondere nicht irgendwelche Rückforderungsansprüche. Dies ist der dafür zuständigen Behörde vorbehalten.

Die Landtagsverwaltung ist wie jede andere öffentliche Stelle, die öffentliche Mittel mit einer Zweckbestimmung an Dritte ausreicht, verpflichtet, Anhaltspunkten, die auf eine zweckwidrige Verwendung hindeuten, nachzugehen. Der Präsident des Sächsischen Landtags hat in eigener Zuständigkeit die Rückforderung von zweckwidrig verwendeten Zuschüssen zu prüfen und etwaige Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

Hat die Verwaltung bereits selbst Hinweise auf ein Fehlverhalten, so kann der Rechnungshof in der Regel keine zusätzlichen Erkenntnisse beisteuern. Die Verwaltung ist dann nach den vorgenannten Regeln gehalten, unmittelbar tätig zu werden, da sie ja zuständig für die etwaigen Schlussfolgerungen, insbesondere die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen ist.

Bei Verdacht auf Veruntreuung öffentlicher Gelder ist im Übrigen die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Diese verfügt auch über Beweiserhebungsmöglichkeiten, die z. B. dem Rechnungshof nicht zustehen.

Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofs oder ein von ihm Beauftragter prüft allerdings regelmäßig die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse durch

die Fraktionen. Dabei werden auch Hinweise, die auf eine zweckwidrige Verwendung hindeuten, berücksichtigt.

Derzeit bereitet der Rechnungshof seine nächste Prüfung vor.

Sollte er dabei seinerseits weitere Erkenntnisse über Fälle von Missbrauch von Fraktionsgeldern - gleichgültig durch welche Fraktion - gewinnen, so wird er hierüber (samt den nach seiner Auffassung dafür ausgegebenen Beträgen) wiederum die Landtagsverwaltung informieren, damit diese die Rückforderung geltend machen kann.